

119. 1. Liegt Urkundenfälschung in realer Konkurrenz vor, wenn der Angeklagte die Urkunde fälschlich angefertigt und von derselben verschiedenen Personen gegenüber zum Zwecke einer Fälschung Gebrauch gemacht hat?

St.G.B. §§. 267. 268. 270. 74.

2. Fällt die Voruntersuchung weg, wenn in einer schwurgerichtlichen Sache das Schöffengericht oder das Landgericht sich für unzuständig erklärt und die Sache vor das Schwurgericht gewiesen hat?

St.P.D. §§. 176. 270.

III. Straffenat. Ur. v. 2. Februar 1881 g. B. Rep. 11/81.

I. Schwurgericht Güstrow.

Aus den Gründen:

„In der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht zu Güstrow am 14. Dezember 1880 wurde von den Geschworenen die Frage, ob der Angeklagte schuldig sei, in rechtswidriger Absicht einen von dem Landratsamt zu Heddersdorf angestellten Paß, also eine inländische öffentliche Urkunde, gefälscht, und in derselben Absicht ein Entlassungszeugniß der Provinzialstrafanstaltsdirektion zu Prag, also eine aus-

ländische öffentliche Urkunde, fälschlich angefertigt, und von diesen Urkunden zum Zweck der Täuschung, und zwar um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, Gebrauch gemacht zu haben, für fünf einzelne Fälle bejaht, von welchen ein jeder eine andere Person betraf, der gegenüber von den Schriftstücken Gebrauch gemacht worden war. Unter Bezugnahme auf diesen Spruch der Geschworenen verurteilte das Gericht den Angeklagten wegen fünf in Realoffenkundenz stehender, nach §. 268 St.G.B.'s strafbarer Urkundenfälschungen. In der Revisionschrift beschwert sich der Angeklagte zunächst aus dem Grunde, weil er nur wegen Einer Fälschung zu bestrafen gewesen sei. Dieser Beschwerde steht entgegen, daß zwar nur eine einmalige Fälschung, beziehungsweise falsche Anfertigung zweier Urkunden vorliegt, und, weil die Fälschung oder falsche Anfertigung zusammen mit dem Gebrauch zum Zweck einer Täuschung den Thatbestand des §. 267 St.G.B.'s ausmacht, der mehrmalige Gebrauch der nämlichen falschen Urkunden zu diesem Zweck nicht mehrmals den Thatbestand des §. 267, also auch nicht des §. 268 St.G.B.'s darstellt, daß aber der Gebrauch zum Zweck der Täuschung schon für sich, wenn der Thäter weiß, daß die Urkunde falsch oder gefälscht ist, was er notwendig wissen muß, wenn er sie selbst gefälscht hat, nach §. 270 St.G.B.'s der Urkundenfälschung gleichzuachten ist, folglich der Angeklagte keine Verletzung erlitten hat, wenn er von den vorigen Richtern wegen mehrerer nach §. 268 strafbarer Handlungen verurteilt worden ist, obgleich dieselben dabei den §. 270 nicht ausdrücklich citiert haben. Daß aber die mehreren Gebrauchshandlungen gegenüber verschiedenen Personen thatsächlich nicht als eine und dieselbe Handlung (§. 73 St.G.B.'s), sondern als unter sich selbständige Handlungen (§. 74 das.) aufgefaßt worden sind, folgte aus der Natur der Sache von selbst, so lange nicht besondere Umstände festgestellt waren, aus denen sich die thatsächliche Einheit der mehreren Akte ergab, läßt daher, da es hier an einer derartigen Feststellung fehlt, eine unrichtige Interpretation des Spruchs der Geschworenen durch die Richter und einen Rechtsirrtum nicht ersehen, ungeachtet das Moment der Selbständigkeit der einzelnen Handlungen in den an die Geschworenen gestellten Fragen keine ausdrückliche Bezeichnung gefunden hatte. Darauf, daß hier ein veränderter rechtlicher Gesichtspunkt (§. 270 anstatt des §. 267) eingehalten worden sei (§. 264 St.B.O.), hat der Angeklagte das Rechtsmittel nicht geltend.

Mit der weiteren Beschwerde, daß auf die angeklagten Handlungen nicht der Gesichtspunkt einer eigentlichen Urkundenfälschung, sondern der einer Fälschung nach §. 363 St.G.B.'s zutreffend gewesen sei, greift die Revision den Spruch der Geschworenen wegen Rechtsirrtums an. Denn das Gericht fand in diesem Spruch, als das Urteil zu fällen war, die sämtlichen Merkmale der Urkundenfälschung, wie sie in den §§. 267 und 268 Nr. 2 St.G.B.'s definiert worden ist, vor; die Geschworenen hatten bejaht, daß der Angeklagte öffentliche Urkunden, und zwar in rechtswidriger Absicht und in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, gefälscht, beziehungsweise fälschlich angefertigt, und von denselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht habe; das Gericht hatte daher die §§. 267 und 268 Nr. 2 zur Anwendung zu bringen. Ein Rechtsirrtum der Geschworenen bei der ihnen vom Gesetz zugewiesenen Subsumtion des Beweisergebnisses unter das Strafgesetz kann aber zur Grundlage der Revision nicht gemacht werden, weil er sich nicht konstatieren läßt, da die Geschworenen bei ihrer Urteilsfällung nicht auf das in die Fragestellung aufgenommene thatsächliche Material beschränkt sind. Durch welche Beweise die Geschworenen zur Überzeugung von der Wahrheit der ihrem Spruch unterliegenden Thatfachen geführt worden sind, und ob die Beweise zur Begründung einer Überzeugung geeignet und genügend waren, kann in der Revisionsinstanz überall nicht erörtert werden (§§. 260. 376 St.P.D.). Dieses gilt namentlich auch von dem Beweise einer anderen Absicht als der des besseren Fortkommens, welche überdies in ihrer besondern Beschaffenheit nicht weiter, als es der gesetzliche Begriff der Fälschung nach §. 268 verlangte, also nicht weiter, als daß sie eine rechtswidrige und auf einen Vermögensvorteil gerichtet war, durch den Geschworenenanspruch konstatiert zu werden brauchte (§. 293 St.P.D.).

Auf die Behauptung einer Verletzung prozessualischer Normen stützt sich die Rüge der Revision, es sei gegen den Angeklagten nur wegen Übertretung vom Amtsgericht Wittenburg eine Untersuchung eingeleitet und auch nur deswegen geführt, die Untersuchung wegen Urkundenfälschung sei daher mangelhaft und unklar geführt. Die Rüge, welche undeutlich gefaßt ist, kann bei einer dem Angeklagten günstigen Auslegung möglicherweise dahin verstanden werden, daß es hinsichtlich der Urkundenfälschung an einem gültigen Eröffnungsbeschluß und daß es an der gesetzlich vorgeschriebenen Vorunterjuchung fehle (§. 176 St.P.D.,

§. 268 Nr. 2 St.G.B.'s, §§. 73. 80 Abs. 2 G.B.G.'s). In dieser Beziehung kommt aus dem Vorverfahren folgendes in Betracht. Die Staatsanwaltschaft erhob gegen den Beschwerdeführer Anklage beim Amtsgericht Wittenburg wegen der in §. 363 St.G.B.'s bedrohten Übertretung. Das Schöffengericht in Wittenburg erklärte sich für unzuständig, weil der Angeklagte die in Rede stehenden Urkunden nicht um sich ein besseres Fortkommen zu verschaffen, sondern um andere Vorteile, insbesondere Geschenke von größerem Betrage zu erlangen, gefälscht und gebraucht habe, und in dieser Handlungsweise der Thatbestand der §§. 267. 268 Nr. 2 St.G.B.'s enthalten sei, und verwies die Sache an das Landgericht Schwerin. An letzteres richtete der Angeklagte eine Eingabe, worin er wegen dieses Thatbestandes, unter Bestreiten desselben, das Schwurgericht für zuständig erklärte. Das Landgericht erkannte dieses als richtig an und verwies, da die Strafkammer unzuständig sei, auf Grund des §. 80 G.B.G.'s die Sache vor das Schwurgericht zu Güstrow. Vor diesem wurde, ohne Voruntersuchung, Termin zur Hauptverhandlung anberaumt, welche demgemäß stattfand und mit der jetzt angefochtenen Verurteilung des Angeklagten endigte. Sowohl der Beschluß des Schöffengerichts als auch der des Landgerichts wurde nach eröffnete Hauptverhandlung, ersterer nach erfolgter Beweisaufnahme, letzterer nach Anhörung und auf Antrag des Angeklagten, gefaßt. Beide Gerichte verfahren demnach der Bestimmung des §. 270 St.P.D. gemäß. Die Beschlüsse hatten daher, und da sie auch sonst den Erfordernissen eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses (§. 205 St.P.D.) entsprachen, die Wirkung eines solchen Beschlusses. Zwar erfolgte die Unzuständigkeitsklärung der Strafkammer ohne vorgängige Beweisaufnahme, also ohne das Ergebnis einer solchen abzuwarten (§. 270 St.P.D.); dieses entsprach aber der Prozeßlage, da schon aus dem Inhalt des vom Schöffengericht nach vorgängiger Beweisaufnahme gefaßten Verweisungsbeschlusses die Unzuständigkeit der Strafkammer keinem Zweifel unterliegen konnte, die abermalige Durchführung der Beweisaufnahme also mit Rücksicht darauf, daß der Eröffnungsbeschluß erschöpft werden mußte und von der Strafkammer wegen deren Unzuständigkeit weder durch Freisprechung noch durch Verurteilung erschöpft werden konnte, eine überflüssige Förmlichkeit gewesen sein würde. Daß aber nicht zunächst eine Voruntersuchung stattfand, welche wegen der Schwere der angeklagten That an sich geboten ge-

wesen wäre (§. 176 St. P. O.), hatte seinen gesetzlichen Grund darin, daß durch den die Unzuständigkeit der Strafkammer aussprechenden und die Sache vor das Schwurgericht verweisenden Beschluß bereits die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem letzteren erfolgt war (§. 270 St. P. O.) und für eine Voruntersuchung kein Raum blieb. (Vgl. §§. 201, 207 St. P. O.) Eben in diesem Fall erleidet die Vorschrift des §. 176 eine Ausnahme. Eine Anfechtung des Beschlusses seitens des Angeklagten hat nicht stattgefunden und war auch unzulässig (§§. 270 Abs. 3, 209). Nach diesen Bestimmungen der Prozeßordnung ist der Angeklagte, um auf ihm wünschenswerte Aufklärungen hinzuwirken, auf Beweisansprüche vor oder in der Hauptverhandlung angewiesen, welche hier indessen nicht gestellt worden sind.

Das Vorstehende findet seine Bestätigung in den Beratungen des Entwurfs der Prozeßordnung (§. 229). Demselben fehlte der jetzige letzte Absatz des Paragraphen. Es wurde dagegen namentlich eingewandt, daß auf diese Weise, wenn ein Schöffengericht oder ein Landgericht, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden habe, sich für unzuständig erkläre, vermöge der Wirkung dieses Beschlusses als eines Eröffnungsbeschlusses dem Angeklagten die ihm durch ein Vorverfahren dargebotenen Schutzmittel entzogen würden; andererseits wurde geltend gemacht, daß, da die Unzuständigkeitsklärung erst nach durchgeführter Beweisverhandlung ausgesprochen werden dürfe, diese öffentliche Verhandlung der Sache dem Angeklagten das sonstige Verfahren vollständig ersetze, und daß nur der Vorschlag des Entwurfs vor den Unzuträglichkeiten eines negativen Kompetenzkonflikts ausreichenden Schutz gewähre. In der ersten Lesung der Reichstagskommission erlangte schließlich der Antrag die Stimmenmehrheit, statt der im Entwurf angeordneten Verweisung der Sache an das zuständige Gericht zu bestimmen, daß das sich für unzuständig erklärende Gericht nach Vorschrift des §. 170 des Entwurfs (§. 207 des Gesetzes) zu verfahren habe, der zweite und dritte Absatz aber zu streichen sei. In der zweiten Lesung der Reichstagskommission wurde jedoch der Entwurf wiederhergestellt und der jetzige letzte Absatz des Paragraphen hinzugefügt, um zu vermeiden, daß auch auf eine Verhandlung vor dem Schöffengericht schon die Sache ohne Möglichkeit eines weiteren Vorverfahrens vor alle Gerichte höherer Ordnung verwiesen werden könne. (Vgl. die Protokolle der Reichstagskommission S. 414 flg., 978 flg., 988 flg.) In dieser Fassung ist der §. 229

des Entwurfs als §. 270 in das Gesetz aufgenommen. Da nun, wie bereits bemerkt, der Unzuständigkeitsklärung des Amtsgerichts Wittenburg eine vollständige Beweisaufnahme vorausgegangen, der Beschluß dem Angeklagten eröffnet und ihm dabei, gemäß §. 270 Abs. 4, eine Frist bestimmt worden war, um die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung zu beantragen, ist dem Gesetz Genüge geleistet und dem Angeklagten namentlich dasjenige gewährt worden, was ihm nach dem Gedanken der Prozeßordnung das sonst angeordnete Vorverfahren ersetzen sollte. Einer Wiederholung dieser Maßnahmen bedurfte es nachher, als die Strafkammer die Verweisung an das Schwurgericht aussprach, umsoweniger, da schon das Schöffengericht in diesem Fall die Sache direkt an das Schwurgericht hätte verweisen können. Demnach ist die erörterte prozessualische Rüge der Revision in dem Sinne, daß es an einem ausreichenden Eröffnungsbeschluß und an einer Voruntersuchung fehle, nicht geeignet, das Rechtsmittel anfecht zu erhalten.“